

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 12/14 S

L 3 AS 1606/13 NZB (Sächsisches LSG)
S 6 AS 3169/12 (SG Chemnitz)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Chemnitz,
Heinrich-Lorenz-Straße 35, 09120 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2014 durch den
Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Prof. Dr. Becker
und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom
19. Dezember 2013 - L 3 AS 1606/13 NZB - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 19.2.2013 als unzulässig verworfen. In dem Beschluss des LSG vom 19.12.2013 wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung unanfechtbar sei. Der Kläger hat mit einem am 22.1.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben dagegen Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

